



**Der Runde Tisch
Integration in Kindertagesstätten**

Leitfaden

**zu Integration von Kindern mit Behinderungen in
Kindertagesstätten in Stadt und Landkreis Bad Kreuznach**

**„Kooperation für gemeinsames
Aufwachsen von Kindern“**

**zur Fachtagung
des Runden Tisches Integration in Kitas
am 17. November 2011
im Dietrich-Bonhoeffer-Haus,
Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach**

Inhaltsverzeichnis

| | Seite: |
|--|-----------|
| 1. Vorwort „Was uns am Runden Tisch bewegt hat“ | 3 |
| 2. Zum Einstieg: Einblicke in ausgewählte Rechtsvorschriften und Qualitätsempfehlungen zu Integration, Teilhabe und Inklusion in Kindertagesstätten | 5 |
| 3. Bedeutung von Einzelintegration für die Kindertagesstätte | 6 |
| 4. Schritte zur Einzelintegration in Regel- Kindertagesstätten bei zwei verschiedenen Ausgangslagen | 7 |
| 5. In Zusammenarbeit Eltern begleiten | 9 |
| 6. Die Teilhabe-Konferenz als Entscheidungsebene über unterstützende Maßnahmen auf Grundlage von gesetzlichen Rahmenbedingungen, Diagnostik und Entwicklungsberichten | 9 |
| 7. Interne Checkliste für eine Einzelintegrationsmaßnahme in der Regelkindertagesstätte | 10 |
| 8. Erläuterung zu Rahmenbedingungen, Finanzierung und rechtlichen Grundlagen | 12 |
| 9. Der Runde Tisch: Beteiligte Institutionen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner | 14 |
| 10. Literatur | 16 |

1. Vorwort „Was uns am Runden Tisch bewegt hat“

Kindertagesstätten sind Orte, an denen Kinder für eine prägende Zeit ihrer Kindheit gemeinschaftliches Leben mit Erwachsenen und anderen Kindern erfahren. Für Familien bedeuten Kindertagesstätten Entlastung in der Organisation der Betreuung ihres Kindes, aber auch eine bereichernde und ergänzende Unterstützung bei der Erziehung und Bildung der Kinder zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen.

Das soll und muss für alle Kinder und Familien gelten. Keiner soll davon ausgeschlossen sein. Teilhabe am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist ein grundlegendes Menschenrecht und die Teilhabe an Bildungs- und Ausbildungsprozessen beginnt als eine der wichtigsten Zukunftschancen spätestens mit dem Besuch der Kindertagesstätte.

Für Kinder mit Behinderungen wurden verstärkt seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts besondere Einrichtungen geschaffen, die spezielle Rahmenbedingungen im Sinne intensiver Förderung und geschützterer Betreuung haben.

In den letzten Jahrzehnten gab es international vielfältige, politische, ethische und wissenschaftliche Bestrebungen, das Recht auf Teilhabe am gemeinschaftlichen öffentlichen Leben konsequenter umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde besonders durch die UN-Behindertenrechts-Konvention der Begriff „Inklusion“ in den Mittelpunkt gestellt, der eine andere Qualität gesellschaftlichen Zusammenlebens beinhaltet und über den Begriff der „Integration“ deutlich hinausgeht.

Inklusion meint eine umfassende gesellschaftliche Haltung, die Verschiedenheit generell als „Normalität“ wahrnimmt und allen Menschen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen will. Um geeignete Voraussetzungen für Inklusion zu schaffen, müssen Strukturen wie z.B. auch Zuständigkeiten und die Finanzierung neu entschieden werden. Einrichtungen verschiedenster Art müssen ihre Arbeit im Hinblick darauf konzeptionell überarbeiten und geeignete Bedingungen entwickeln. Trotzdem kann die Praxis auch heute schon auf gute Erfahrungen aufbauen, Kinder mit Behinderungen und Beeinträchtigungen wohnortnah in Regelkindertagesstätten aufzunehmen und in ihrer Entwicklung zu begleiten. Dazu wollen wir mit diesem Leitfaden zur Integration in Kindertagesstätten ermutigen und Orientierung geben.

Es geht uns nicht darum, die Arbeit von Fördereinrichtungen abzuwerten, die parallel zu den allgemeinen Einrichtungen konzeptionell auf ihre Weise Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf Wege zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eröffnen. Hierzu gab es am Runden Tisch wiederholt Diskussionen und Auseinandersetzungen. Im Sinne der UN-Behindertenrechts-Konvention erscheint es dennoch wichtig, dass sich allgemeine Bildungseinrichtungen in Zukunft noch selbstverständlicher für alle Kinder in ihrer Verschiedenheit zuständig fühlen, und dass eine Pädagogik der Vielfalt auch durch entsprechende Strukturqualität kultiviert und abgesichert werden kann. Deshalb hoffen wir, dass das aktuelle Inklusionsbestreben nicht von „Spar-Politik“ dominiert werden wird. Ohne zusätzliche Mittel für Gebäude- und Raumausstattung, ohne gut ausgebildetes Personal und qualifizierte Begleitung der Kitas kommen wir über mehr oder weniger geglücktes Einzelfallmanagement kaum hinaus.

Entsprechend der ausführenden gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Zuständigkeiten und der Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderungen verwenden wir in diesem Leitfaden weiterhin auch den Begriff **Integration**. Je nach inhaltlicher Akzentuierung kommen also beide Begriffe vor, da die Abgrenzung für uns nicht konsequent geklärt ist.

Herausgeber dieses Leitfadens ist der „Runde Tisch Einzelintegration in Kitas“

Seit drei Jahren trifft sich der **Runde Tisch Integration in Kindertagesstätten**, um die Situation der Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten und auch Schwierigkeiten zu erörtern. Ziel des Runden Tisches ist es, die Informationen über Möglichkeiten der Einzelintegration zu verbessern und die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu erleichtern. Darüber hinaus zeigen wir Probleme in diesem Bereich auf und setzen uns mit dem Thema Inklusion auseinander. Mitglieder des Runden Tisches sind Vertreterinnen und Vertreter von Gesundheitsamt, Jugendamt, Sozialamt, Landesjugendamt, Kindertagesstätten, Fachberatung, Sozialpädiatrischem Zentrum, Integrationsfachdiensten, Integrativer Kindertagesstätte und Förderkindergarten.

Bad Kreuznach, im November 2011

2. Zum Einstieg: Einblicke in ausgewählte Rechtsvorschriften und Qualitätsempfehlungen zu Integration, Teilhabe und Inklusion in Kindertagesstätten

§ 53 Sozialgesetzbuch XII (BRD)

Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von §2 Abs.1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten...

...

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern,...

§ 22a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (BRD)

Förderung in Tageseinrichtungen

Kinder mit und ohne Behinderungen sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

§ 2 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (RLP)

Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein...

§ 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (RLP)

Planung und Sicherstellung...

...im Bedarfsplan soll auch bestimmt werden, an welchen Standorten neue Plätze einzurichten sind und wie dem Bedarf an für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder geeigneten Plätzen Rechnung zu tragen ist...

Aus Kapitel 2.3 der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten (RLP)

... „Ermöglichung der Vielfalt von Welterfahrung und Förderung von Teilhabe aller Kinder“

„Die Fähigkeiten und Ressourcen des Einzelnen sind Grundlage einer zukunftsfähigen Gesellschaft, die komplexen Herausforderungen gegenübersteht.

Bildung und Erziehung der nachfolgenden Generation muss vor allem als Stärkung der Kompetenzen der Kinder verstanden werden.

Allen Kindern wird die Teilhabe an Bildungsprozessen möglich gemacht...

... **Nachweismöglichkeiten**

- Das Team setzt sich damit auseinander, dass alle Kinder an Bildungs- und Lernprozessen teilhaben.
- Es gibt eine individuelle pädagogische Planung.
- Heterogenität wird wertgeschätzt.
- Inklusion wird angestrebt.

....“

Aus: *„Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“*, 1. Auflage 2010, vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Rheinland-Pfalz

3. Bedeutung von Einzelintegration für die Kindertagesstätte

„Nicht mehr die Frage danach, ob ein Kind aufgenommen werden kann, sondern wie sich eine Einrichtung verändern muss, um ein Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen aufnehmen zu können, bestimmt das pädagogische Handeln und die konzeptionelle Entwicklung.“ In seinem Buch: „Mittendrin statt nur dabei- Inklusion in Krippe und Kindergarten“ formuliert Prof. Dr. Timm Albers diese Aufgabe an das Arbeitsfeld der Kindertagesstätten.

An Beispielen guter Erfahrungen im Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zeigt sich, dass es auch jetzt schon gelingen kann, miteinander auf dem Weg zu sein und der Situation und den Menschen entsprechende Lösungen zu finden. Die Voraussetzungen hierzu liegen überwiegend in Haltungen und allgemeinen Grundqualifikationen für die Kindertagesstättenpädagogik. Die Kompetenzen werden erkennbar:

- in einer offenen interessierten Haltung gegenüber den verschiedenen Persönlichkeiten aller Kinder
- im reflektierten Blick auf die Bedürfnisse, auf die Interessen und Möglichkeiten der Kinder sowie auf die vielfältigen Potentiale einer Kindergruppe
- in Feinfühligkeit und Kommunikationsfähigkeit gegenüber Kindern und Eltern
- in der Fähigkeit, aus der bestehenden Situation flexibel Handlungskonzepte zu entwickeln
- wenn sich ein Kita-Team mit den Kindern und Eltern gemeinsam weiterentwickelt
- wenn ein Kita-Team weiß, wo und wie es die eigenen Ressourcen gut einsetzt und sich bei Bedarf Unterstützung und Beratung durch Fachinstitutionen erschließen kann
- durch gezielte Wahrnehmung von Fort- und Weiterbildungen, um Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen

Zur Entwicklung einer inklusiven Konzeption und einer Kultur der Vielfalt empfehlen wir Kita-Teams besonders die Auseinandersetzung mit dem

- **Index für Inklusion (Tageseinrichtung für Kinder)
Spiel, Lernen und Partizipation in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln (Autoren: Booth, Ainscow u. Kingston)
Herausgeber der deutschsprachigen Fassung: Frankfurt/Main GEW
juhi@gew.de Preis 16,00 Euro**

4. Schritte zur Einzelintegration in Regel-Kindertagesstätten bei zwei verschiedenen Ausgangslagen

Wenn über die Ressourcen und grundlegenden Strukturen einer Kindertagesstätte hinaus Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Integration/Inklusion verändert werden sollen, ist die Zusammenarbeit mit zuständigen Ämtern und Fachinstitutionen erforderlich. Beispielhaft zeigen wir im Folgenden zwei typische Abläufe im Vorfeld einer Antragstellung auf: Der erste bezieht sich auf die Situation, wenn Eltern interessiert sind, ihr Kind mit einer festgestellten Behinderung in einer Regelkindertagesstätte anzumelden. Der zweite Verfahrensweg skizziert Schritte eines Teams, wenn bei einem Kind Auffälligkeiten wahrgenommen werden, die evtl. eine ergänzende Begleitung des Kindes, der Eltern und/oder des Teams sinnvoll erscheinen lassen.

Situation A:

Eltern melden für ihr Kind mit einer Behinderung ihr Interesse an einem Platz in einer Regelkindertagesstätte an.

Schritte bei Situation A:

1. Elterngespräch: Kennenlernen der Eltern und des Kindes mit seinen Behinderungen und Abklären eines besonderen Unterstützungsbedarfs
2. Klärungsprozess im Kita- Team über geeignete Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes (Konzeption: Räumlichkeiten, Gruppenstruktur, fachliche Qualifizierung, Personalstruktur)
3. Einbeziehung des Trägers in die Überlegungen des Teams
4. In Abstimmung mit den Eltern: Kontaktaufnahme mit dem Sozialamt des Landkreises oder dem zuständigen Jugendamt, damit entsprechende Schritte zur Klärung eventuell sinnvoller Maßnahmen eingeleitet werden können.
5. In Abstimmung mit den Eltern: Ausfüllen des Antrags mit dem Teilhabe-Plan-Mantelbogen
Antragsteller sind die Eltern.
6. Teilnahme einer Erzieherin/ eines Erziehers der Kita an der Teilhabekonferenz nach SGB XII oder Jugendhilfeplangespräch gemäß SGB VIII, die über geeignete Maßnahmen berät und die Finanzierung bewilligt
7. im Vorfeld einer möglichen Aufnahme des Kindes: Thematisieren mit den anderen Kindern u. Eltern der Kita
8. Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder je nach Entscheidung in eine andere Einrichtung (integrative Gruppe/integrative Kindertagesstätte/ Förderkindergarten)

Situation B:

Ein Kind zeigt während der Zeit in einer Kindertagesstätte in seiner Entwicklung bzw. in seinem Verhalten Auffälligkeiten, die eine ergänzende Begleitung des Kindes, der Eltern und/oder des Teams sinnvoll erscheinen lassen.

Schritte bei Situation B:

1. Differenzierte Beobachtung des Kindes
2. Dokumentation der Beobachtungen und der Überlegungen zur Situation des Kindes mit seinen Bedürfnissen und seinen Entwicklungsbesonderheiten
3. Beratung im Team über die Beobachtungen und Überlegungen der Kollegin/ des Kollegen zur Ergänzung der Beobachtungen und zur Ideenentwicklung, wie das Kind in der Kita unterstützt werden kann (Im weiteren Verlauf kann sich das Team von Fachdiensten oder der dafür zuständigen Ärztin des Gesundheitsamtes beraten lassen.)
4. Gespräch mit den Eltern zum Austausch über die Situation des Kindes und gemeinsame Überlegungen zu möglichen Schritten in Richtung Unterstützungsmaßnahmen und evtl. sinnvoller diagnostischer Abklärung
5. Information des Trägers über die Einschätzungen des Teams und evtl. notwendige interne konzeptionelle Veränderungen sowie über evtl. Maßnahmen, die von außen unterstützend hinzukommen sollten
6. Eltern stellen Kind beim Kinderarzt vor.
evtl. Überweisung zu weiterer Diagnostik u. individueller Behandlungs- und Förderplanung (z.B. Sozialpädiatrisches Zentrum)
evtl. Verordnung von Therapie
7. Nachfolgendes Gespräch mit den Eltern zu der Fragestellung, ob zusätzlicher Betreuungsbedarf für das Kind in der Kita besteht Ergebnisübertragung in die Checkliste zur Vorbereitung auf eine Antragstellung
8. Einbeziehung des Trägers in die Überlegungen zu Antragstellung und möglichen Maßnahmen
9. In Abstimmung mit den Eltern Kontaktaufnahme mit Sozialamt oder Jugendamt zu Einzelintegration, damit entsprechende Schritte zur genauen Klärung geeigneter Maßnahmen eingeleitet werden können
10. In Abstimmung mit den Eltern ausfüllen eines Antrags an Jugendamt oder Sozialamt Antragsteller sind die Eltern
11. Gegebenenfalls Teilnahme einer Erzieherin/ eines Erziehers der Kita an der Teilhabekonferenz, die über geeignete Maßnahmen berät und die Finanzierung bewilligt
12. Umsetzung der Maßnahme in der Kindertagesstätte
falls die eigene Kita keine geeigneten Voraussetzungen ermöglichen kann, würde den Eltern Kontakt mit einer anderen Einrichtung vermittelt (integrative Gruppe/integrative Kindertagesstätte/ Förderkindergarten).

5. In Zusammenarbeit Eltern begleiten

Eltern, die mit der Situation konfrontiert sind, dass ihr Kind stärker beeinträchtigt oder behindert sein könnte, sind auf Beratung und Begleitung angewiesen. Der Weg, sich und sein Kind einem Diagnoseverfahren und daraus folgenden Konsequenzen anzuvertrauen, fällt vielen Eltern schwer und ist oft mit Krisen verbunden, die sehr unterschiedlich erfahren und gelebt werden.

Wenn die Erzieherinnen der Kita solche Wege mit Offenheit für die individuelle Umgehensweise einer Familie begleiten und eine gute Orientierung über Handlungsmöglichkeiten und Ansprechpartner/innen haben, kann das für die Familie sehr entlastend sein. Eine inklusive Haltung und eine inklusive Konzeption bedeutet darüber hinaus Ermutigung und vermittelt das Beibehalten einer „Normalität“.

Viele Eltern lassen sich von unterschiedlichen Stellen beraten, was für ihr Kind wichtig und sinnvoll sein könnte. Die Entscheidung liegt letztlich bei ihnen. Eine Finanzierung von Maßnahmen durch andere Kostenträger wird über gesetzliche Kriterien und Erfahrungskriterien entschieden. Hier sind gemeinsame Beratungen und Verhandlungen wichtig.

6. Die Teilhabe-Konferenz als Entscheidungsebene über unterstützende Maßnahmen auf Grundlage von gesetzlichen Rahmenbedingungen, Diagnostik und Entwicklungsberichten

Wenn es zur Antragsstellung auf Unterstützungsleistungen kommt, wird in der Teilhabekonferenz (THK) anhand des Teilhabeplanes über die erforderliche Hilfe entschieden.

Sofern Kinder, für die ein Antrag auf Einzelintegration gestellt werden soll, bereits im SPZ betreut werden, beziehen Sozial- und Gesundheitsamt gerne die Untersuchungsbefunde in die Maßnahmenplanung mit ein.

Sozialpädiatrischen Zentren obliegt gemäß §119 SGB V und §30 SGB IX die Aufgabe der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Im multidisziplinären Team wird nach umfassender Diagnostik die Behandlungsplanung abgestimmt. Die Komplexleistungen umfassen ärztliche und psychologische Behandlung und Beratung, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und heilpädagogische Förderung.

Auch Entwicklungsberichte von Kindertagesstätten und anderen involvierten Fachstellen tragen zu einem Gesamtbild als Grundlage für die Entscheidungen bei.

An der Teilhabe-Konferenz (THK) nehmen Vertreterinnen oder Vertreter des Kostenträgers, also von Sozialamt und evtl. Jugendamt sowie die Ärztin des Gesundheitsamtes, die Eltern evtl. mit ihrem Kind und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kindertagesstätte teil.

Der Teilhabeplan wird in späteren Konferenzen überprüft und evtl. verändert bzw. fortgeschrieben.

7. Interne Checkliste für eine Einzelintegrationsmaßnahme in der Regelkindertagesstätte

Name des Kindes:

Vorname:

geb.

1. diagnostizierte Behinderung

ja

nein

wenn ja, Diagnose _____

2. > beobachtete Entwicklungsauffälligkeit

> Entwicklungsdokumentation und Fallbesprechung im Team haben stattgefunden

ja

nein

3. Elterngespräch hat stattgefunden

ja

4. kinderfachärztliche Behandlung

ja, Name: _____

nein

5. SPZ kreuznacher diakonie

ja, Bericht mit dem Antrag vorlegen

nein

6. Verordnete Therapien Ergotherapie Logopädie Heilpädagogik

Physiotherapie _____

Ist eine Kontaktaufnahme mit dem Therapeuten erfolgt?

7. Besonderer Bedarf in der Kindergartengruppe

8. > Fachliche Beratung / Begleitung durch eine Integrationsfachkraft erforderlich ?

ja

nein

> und /oder Assistenz als Integrationshilfe erforderlich ?

ja

nein

> zusätzliche Personalstunden für Kita-Team

9. Entscheidung von Team, Träger und Leitung zur Bereitschaft der Durchführung der

Integrationsmaßnahme vorhanden

ja nein

10. > körperliche/ geistige bestehende oder drohende Behinderung >> SGB XII Sozialamt

> seelische bestehende oder drohende Behinderung (z.B. Verhaltensauffälligkeiten) >>
SGB VIII Jugendamt

11. Antragstellung bei

> Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Sozialamt, wenn SGB XII

Ansprechpartner: Herr Wagner, Tel. 0671/803-1415, michael.wagner@kreis-badkreuznach.de

Jugendamt, wenn SGB VIII

Ansprechpartner: Herr Domann, Tel. 0671/803-1501, andreas.domann@kreis-badkreuznach.de
Frau Steinbach, Tel. 0671/803-1509, elke.steinbach@kreis-badkreuznach.de
Frau Stark, Tel. 0671/803-1529, monika.stark@kreis-badkreuznach.de

> Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Jugendamt, wenn SGB VIII

Ansprechpartnerin: Frau Reschke, Tel. 0671/800-229, hanna.reschke@stadt-badkreuznach.de

12. Teilnahme an der Teilhabekonferenz

8. Erläuterung zu Rahmenbedingungen, Finanzierung und rechtlichen Grundlagen

Art. 7 und Art. 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie Art. 23 der UN-Kinderrechtskonvention haben den Inklusionsgedanken beflügelt. Das Benachteiligungsverbot in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist ebenfalls ein Eckpfeiler zur Erreichung des Zieles, einer gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Im Sinne des 13. Kinder- und Jugendberichts sind Kinder und Jugendliche in erster Linie Kinder und Jugendliche mit Bedürfnissen, Problemen, Entwicklungsaufgaben etc. wie alle anderen Kinder und Jugendliche auch und erst in zweiter Linie haben sie eine Behinderung.

Im Kontext der Inklusion erwähnt die Regelung in § 22a Abs. 4 S. 1 SGB VIII die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung. Dieser Gedanke findet seine Fortsetzung in § 4 Abs. 3 SGB IX:

„Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“

Das Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz verweist in § 2 Abs. 3 auf die Mitwirkung von Kindertagesstätten bei der Früherkennung von Retardierungen. Einrichtungen sind in die Pflicht genommen, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen aktiv mitzuwirken. Hier sollten konkrete Hilfsangebote unterbreitet oder darauf hingearbeitet werden, dass Eltern mit ihrem Kind professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter und möglichst barrierefreier Plätze soll für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung vorhanden sein.

Kinder mit Behinderung verfügen sinngemäß über einen doppelten Rechtsanspruch. Es gilt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab vollendetem 2. Lebensjahr oder alternativ auf einen Platz in einer teilstationären Einrichtung; zudem besteht der Rechtsanspruch bezogen auf diagnostizierte Handikaps.

Nach aktueller Rechtslage hängt die Leistungsverpflichtung für Kinder mit Behinderung von der Art der Behinderung ab. Die Förderung bei seelischer Behinderung obliegt der Jugendhilfe und ist in § 35a SGB VIII fixiert. Dagegen liegt die Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung im Feld der Sozialhilfe, §§ 53,54 SGB XII in Verbindung mit §§ 55, 56 SGB IX.

Die Kindergartengruppen sind in der Regel personell mit 1,75 Fachkräften besetzt. Mit Zustimmung des zuständigen Jugendamtes kann zusätzliches Erziehungspersonal in der Einrichtung beschäftigt werden, wenn nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz ein höherer Betreuungsaufwand festgestellt wird. Dies kann zum Beispiel bei Kindern mit einer erheblichen Entwicklungsverzögerung oder einer Behinderung der Fall sein. Außerdem kann gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung die Gruppengröße reduziert werden.

Schwierigkeiten bestehen bei der Unterscheidung nach der Art der Behinderung (Mehrfachbehinderung oder Unterscheidung spezifischer Formen von seelischer und geistiger Behinderung). Wechselwirkungen von behinderungsspezifischem Bedarf und erzieherischem Bedarf können zu Abgrenzungsproblemen und Zuständigkeitsstreitigkeiten führen, da eine klare Zuordnung besonders bei jungen Kindern häufig nicht zu treffen ist.

Mögliche Gruppenformen für die Förderung von Kindern mit Behinderung ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder sind:

- Gruppe im Regelbereich – Kinder ohne Behinderungen. Gemäß KitaG/LVO und Kinder mit Behinderung in Inklusion gem. LVO und/oder gem. SGB XII oder SGB VIII
- Integrative Gruppe – Förderung der Kinder mit Behinderung gem. SGB XII und die Regelkinder gem. KitaG/LVO
- Heilpädagogische Gruppe – Förderung gem. SGB XII

9. Der Runde Tisch Integration in Kitas:

Beteiligte Personen, Institutionen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das Thema Integration/Inklusion im Landkreis Bad Kreuznach

Michael Wagner
Sozialamt Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Tel. 0671/1415

Dr. Renate Struck
Gesundheitsamt Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Ringstraße 4, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/1730

Andreas Domann,
Jugendamt Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Tel. 0671/803-1501

Hanna Reschke
Jugendamt Stadt Bad Kreuznach
Hochstraße 48, 55545 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/800-229

Michael Bierwag
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz, Tel.: 06131/967-375

Ulrike Schäfer und Susanne Schillig
Sozialpädiatrisches Zentrum Stiftung kreuznacher diakonie
Bühler Weg 24, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/605-2365

Detlef Richter und Barbara Walldorf
Kinderhaus Arche der kreuznacher diakonie
Bösgrunder Weg 8, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/605-3280
- Integrative Kindertagesstätte
- Integrationsfachdienst
Tel. Frau Walldorf: 0671/605-3677

Nicole Koblitz
Praxisgemeinschaft Hand in Hand
Heilpädagogik / Ergotherapie / Logopädie / Physiotherapie
Integrationsfachdienst
Gartenstraße 3, 55452 Windesheim, Tel.: 06707/666890

Toni Luy und Martina Heck
Förderkindergarten der Lebenshilfe
Ellerbachstraße 17, 55545 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/920016-0
Hammerweg 1, 55618 Simmertal

Manuela Heide und Heike Moch
Kommunale Kita Rüdesheim mit integrativem Schwerpunkt
Kolpingstraße, 55593 Rüdesheim, Tel.: 0671/30742

Elisabeth Marzell
Kath. Kita Nanni-Staab, Waldalgesheimer Str. 19, 55545 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/33258

Anni Bürger
Kath. Kita St. Josef, Jungstraße 18, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/28855

Anja Heinrich
Ev. Kita Unterm Regenbogen, Waldweg 2, 55596 Waldböckelheim, Tel.: 06758/6578
Jetzt: Ev. Kita Sonnenblume, Wiesbaden

Elke Hiemer
Fortbildnerin und Fachberatung für Kommunale Kitas
in Stadt u. Landkreis Bad Kreuznach
Turner Str. 19, 55120 Mainz, Tel.:06131/968131

Christiane Scholl
Pastorale Begleitung im Dekanat Bad Kreuznach
Bosenheimer Str.46, 55543 Bad Kreuznach, Tel.:0671/34400

Leitung des Runden Tisches:

Christiane Börnke-Zischke
Fachberatung für Evangelische Kitas
Referat für Kindergärten und Elementarbereich im Kirchenkreis An Nahe und Glan,
Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/251-153

Esther Braun-Kinnen
und Gabi Kloep-Weber (in Elternzeit)
Pastorale Begleitung im Dekanat Bad Kreuznach
Bosenheimer Str.46, 55543 Bad Kreuznach, Tel.:0671/34400

10. Literatur zum Weiterdenken zum Thema Integration und Inklusion, die wir genutzt haben

Albers, Timm (2011)

„Mittendrin statt nur dabei - Inklusion in Krippe und Kindergarten“

Ernst Reinhardt-Verlag München und Basel

Booth, Tony, Ainscow, Mell u. Kingston, Denise (2006)

Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder). Lernen, Partizipation und Spiel in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln.

Deutschsprachige Ausgabe

Hg.:Centre for Studies on Inclusive Education und GEW, Frankfurt/Main

Fachzeitschrift TPS (Theorie und Praxis der Sozialpädagogik)

Ausgabe 1, 2011 „Inklusion statt Integration!?“

Kreuzer Max, Ytterhus, Borgunn(Hg) (2008)

„Dabei sein ist nicht alles – Inklusion und Zusammenleben im Kindergarten“

Ernst Reinhardt-Verlag München und Basel

Pithan, Annabelle u. Schweiker, Wolfhard (2011)

„Evangelische Bildungsverantwortung

Inklusion –Ein Lesebuch“

Comenius- Institut Münster

Preissing, Christa u. Heller, Elke (2.Auflage 2009)

„Qualität im Situationsansatz - ...“

Cornelsen Scriptor

Herausgeber: Leibniz Universität Hannover und Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V. (2011)

Broschüre „Kitas als Türöffner – Integrative Tageseinrichtungen für Kinder als Schlüssel zur gleichberechtigten Teilhabe“ (auch als Download-Datei verfügbar)

info@elterninitiativen-nds-hb.de

